



der Adresse angebracht. Beide Seiten sind in Hotter Anwaltschaften mit lichten Herzen ausgeführt. Die Ausbildung auf der linken Seite geht im Prinzip die einen fühlig gebauten Arbeiter, der in der rechten Hand einen schweren, mit den Landesherrn geschickten Hammer hält und mit der linken Hand einen Silberstrang darreicht. Das Fundament, auf dem er steht, bildet eine Menge Fäden, die durch einen starken Einfügung zu einem festen Klotz zusammengehalten werden. Eine Nähnährt auf dem Ring lautet: Einig, Ehrlich, National. Das Ganze ist von einem mächtigenden Meer umgeben, dessen Wogen in dem Klappstod zerfallen. Auf der Klappstod den Zusammenfall der einzelnen Verkaufsstände im Gesamtverband zum Ausdruck bringt, ist verläßt die würdige Arbeiterfigur die deutsche Arbeit, die auf dringlich-nationalen Boden steht. Wenn auch die Wogen einer aufsteigenden Welt tiefe rings umgeben, und die brechenden Wellen drohend zu ihm emporschieben, hat er einen festen Fuß gegen die Antiquitäten von allen Seiten in den unerschütterlichen Fundament der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Doch ausgerichtet, den Blick in die Ferne gewandt, steht er da, eine mächtige Erscheinung, die ihren obersten Landesherrn zum Zuteile der Silberstrang darreicht. Die ganze Anstellung ist von der aufsteigenden Sonne beleuchtet, die eigenartig reizvolles Schauspiel hervorruft. Unter dem Hauptfide ist auf diesem Grunde in Silber die Ziffer 25 angebracht. Um hier herum streifen sich zwei in Kräutern und wolken Zeichen reich beladene Füllhörner. Darunter, als Schmuckornament behandelt, der Reichsadel mit der Aufschrift: „K. M. B.“ Diese Zusammenstellung will hinweisen auf den 25-jährigen Frieden und die unentwegte Entwicklung unseres Vaterlandes während der Regierung des jetzigen Kaisers, Wilhelm II. Die rechte Seite zeigt auf einer im Halbton gehaltenen Illustration, in Ordnung der Art dargestellt, das Emblem der einzelnen Berufsverbände. Den Kopf des Bundes ziert eine farbenprächtige Wiederegabe des Schloßes Hohenzollern. Auf leichtschwebendem Untergrunde ist in moderner Schrift der Zeit der Adresse eingekleidet. Derselbe lautet:

Allerhöchstdiätiger, Großmächtigster Kaiser!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herz!

Wir, Kaiserlichen Königlichsten Majestät haben sich die Vertreter von 300 000 in den christlich-nationalen Gewerkschaften organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen mit den aufrichtigen Wünschen zu Allerhöchster Ihrer Majestät.

Das Vierteljahrhundert Allerhöchster Ihrer Regierung bedeutet für das deutsche Wirtschaftsleben einen Zeitabschnitt ungeahnt glänzender Entfaltung. Unter Ew. Majestät Friedensheilperter fernde die deutsche Arbeit gewaltige Triumphe auf dem Kampffelde des Weltmarktes, getragen von dem steigenden Wohlstand im Vaterlande, entsinken in die Verbindungsgänge und Aufschwung, um zu ähnen, erfolgreichen Ringen den heimischen Ereignissen einen bedeutsameren Platz in den Ländern und auf den Meeren des Erdballs zu sichern. Neben diesen großen Errungenschaften einhergehend ist unter Ew. Majestät Regierung auch der Lage der wirtschaftlich Schwächeren stets warme Sorgfalt zugewandt worden. Ganz besonders schäzen es die christlich-nationalen Gewerkschaften vereinigten Arbeiter und Arbeiterinnen helfen unüberbrückbar an der Hebung der Arbeit, die in den letzten Jahren alle Glieder des deutschen Volkes, ohne Unterschied ihrer sozialen Stellung, geschlossen zusammen ziehen müssen. Sie werden nie fesseln so auch in der Zukunft zu ihrem Teil daran mitwirken, daß die Arbeiter am deutschen Vaterlande und die Leute zu Kaiser und Reich auch in der weiteren Arbeiterarbeit sich ständig mehr.

So ergeben wir am heutigen Jubeltage auf Ew. Majestät und das gesamte Kaiserhaus Gottes reichlichen Segens auf daß noch viele, viele Jahre lang Ew. Majestät reger Gerechtigkeit und entschlossener Wille das deutsche Volk durch alle sozialen und sozialen Maßnahmen hindurch zu weiterer arbeitsfroher Wirksamkeit geleiten möge.

Wir, Kaiserlichen Königlichsten Majestät alleruntertänigster treuegehorsamster Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

**Der Reichsarbeitsvertrag für das Maß- und Schneidergewerbe.**

In der letzten Nummer der Schneider-Zeitung veröffentlichten wir unsere Vorschläge zum Reichsarbeitsvertrag. In denselben haben wir zum Ausdruck gebracht, wie wir uns die Gestaltung des Vertragsverhältnisses als solches denken. Ohne in Bezug auf die materielle Seite detaillierte Vorschläge zu machen, hielten wir an die Vorschläge der Unparteiischen vom 15. Juli 1912 fest, in deren Rahmen in Zukunft bei Lohnbewegungen die Forderungen zu erheben wären und forderten eine Revision aller zwischen den Vertragsparteien bestehender Tarifverträge vor Inkrafttreten des Reichsarbeitsgesetzes, wobei die Möglichkeit einer Gleichstellung heute verschiedenen bedürftiger Leistungen und der sogenannten prinzipiellen Streitpunkte gegeben ist.

Im Gegensatz zu unserer Vorlage bezieht sich die des freien Verbandes, der sich der Reichs-Dandische Verband angeschlossen hat, nur auf die Vorläufige materielle Art, während das Vertragsverhältnis vollständig unberücksichtigt bleibt.

Seine Vorschläge lauten:

1. Arbeitszeit.
  - a) Herren-Maß-Branche (Zivil und Uniform).
    1. In allen Städten, in denen die effektive Arbeitszeit 10 Stunden und darüber beträgt, wird vom Tage des Inkrafttretens des Reichsarbeitsgesetzes an, die stündliche effektive Arbeitszeit eingeführt.
    - b) Damenschneiderei.
      2. In der Damenschneiderei beträgt die effektive Arbeitszeit 9 Stunden.
      - c) Allgemeines zur Arbeitszeit.
        3. Bestehende geringere Arbeitszeiten dürfen nicht verlängert werden.
        4. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie die Pausen werden unter Berücksichtigung der geschäftlichen Verhältnisse örtlich geregelt.

5. Die bestehenden Wochen- bzw. Tageelöhne dürfen bei der Verkürzung der Arbeitszeit nicht herabgesetzt werden.

6. Die Stundenelöhne sind bei Vornahme der Verkürzung der Arbeitszeit derart zu erhöhen, daß ein event. Lohnausfall verhindert wird.

2. **Tornituren.**  
1. Tornituren sind im allgemeinen in natura zu liefern. In Ausnahmefällen kann auch eine Geldentschädigung festgelegt werden.  
2. Bei Entschädigung sind folgende Güter in Anwendung zu bringen:

a) Für Maschinen- und Handgut:

Krad, Motorrad, Paletot und Uniformgröße außer	
Viertel	60
Hochsattl, Smoking, Sattel usw., ferner Viertel	50
Weite	25
Soße, auch Uniform	20
Precedes, auch Uniform	35

b) Bei Lieferung der Maschinenzutaten durch den Arbeitgeber:

Krad, Motorrad, Paletot und Uniformgröße außer	
Viertel	50
Hochsattl, Smoking, Sattel usw., ferner Viertel	40
Weite	20
Soße, auch Uniform	20
Precedes, auch Uniform	30

3. Weisendere mäßiger Entschädigungen dürfen nicht verschlechtert werden.

3. **Heimarbeiterzuzug.**  
1. Bei Neuregelung der Tarife wird in den Fällen, in denen die Gehilfenorganisation die Forderung auf Zahlung eines Heimarbeiterzuschlages stellen, ein solcher gewährt. Die Höhe desselben unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung der Vertragsparteien.  
2. Eine Umrechnung auf die zu machenden Zugehörnisse bezüglich der Erhöhung der Grundelöhne und etwaiger Extrazutaten darf nicht erfolgen.

4. **Verhältnisse.**  
1. Die beiderseitigen örtlichen Organisationen sind verpflichtet, dahin zu wirken, daß in allen Betrieben Verhältnisse vorhanden sind, die der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechen und den technischen und hygienischen Ansprüchen genügen.  
Der Vügelraum muß vom Arbeitsraum getrennt sein; ferner hat der Arbeitgeber für genügendes Arbeitsgerät, wie Maschinen und Vügelvorrichtungen zu sorgen.  
2. Die Instandhaltung der Werkstätte und deren Einrichtung sind der Kontrolle der Arbeiter unterworfen. Der Werkstatteinrichter hat alle Beschwerden dieser Art dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu unterbreiten und hat letzterer hierzu Stellung zu nehmen.  
3. Die zurzeit vorhandene Heimarbeit darf in keinem Gebiete eine weitere Ausdehnung erfahren.

5. **Doppel- bzw. Untertarife.**  
1. Bei Neuregelung der Tarife werden bestehende Doppel- bzw. Untertarife aufgehoben.  
2. Alle Kleidungsstücke, welche nach Maß geschnitten oder zur Probe gemacht werden, sind unbedingt nach dem Maßtarif zu entlohnen.

6. **Extrazurbeiten.**  
1. Nur alle im Tariffschema befindlichen Extrazurbeiten werden Minimallohnsätze festgelegt.  
Soweit in den bestehenden Tarifen für Extrazurbeiten Lohnsätze nicht festgelegt sind, oder die in diesen Tarifen vorhandenen Entschädigungen niedriger sind, müssen bei der Neuregelung des Tarifes wenigstens die vereinbarten Minimallohnsätze festgelegt werden.

7. **Lohnstarif für Herren- u. Damenschneiderei.**  
1. Die Parteien vereinbaren einen bestimmten Termin, bis zu welchem sie sich Vortagen zur Schaffung von Tarifmodulen für die Uniform- und Damenschneiderei gegenseitig einreichen.  
Auf die Vorträge des Adm kommen wir in nächster Nummer zurück. Die für Montag Juli in Aussicht genommenen Verhandlungen sind auf unbestimmte Zeit vertagt.

**„Berrenlandpunkt.“**

Der Vorsitzende des Westfälischen Handwerkerbundes, Herr Müller-Dortmund hat in einer Handwerkerversammlung in Berlin, in welcher er über Mittelstandsfragen einen Vortrag hielt, laut „Trompete“-Dortmund, u. a. ausgeführt, daß die Arbeitselöhne nicht mehr von den Handwerkern selbst, sondern von anderer Seite (gemeint ist hier von Arbeitgeberseite) festgesetzt würden. Bei Herrn Müller wäre es ein Ideal, wenn die Arbeitgeber — die Handwerker an der Spitze — die Löhne einfach diktieren könnten. In diesem Sinne scheint Herr Müller seine Aufklärungsarbeit auch unter den Handwerkern zu betreiben. Wir meinen, diese Handwerker sollten sich mit der neueren Form der Festsetzung der Arbeitselöhne — den Tarifverträgen — mehr vertraut machen. Bei den Tarifabschlüssen werden die Löhne, nicht einseitig von den Gelehrten, sondern durch gemeinsame Veratungen vereinbart. Das sollten auch die Führer des Handwerks wissen. Eine Aufklärung der Handwerker über Tarifverträge halten wir für notwendiger als den „Berrenlandpunkt“ hervorkehren wie Herr Müller es getan hat.

**Lohnbücher für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion.**

Ueber die Führung der Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion treten mit dem 1. Juli ds. J. die neuen Bestimmungen des Bundesrats am 14. Februar 1913 in Kraft. Zur Kleider- und Wäschekonfektion gehören alle Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von

Männer- und Frauenkleider (Röden, Hosen, Westen, Mäntel u. dgl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Meßbänder, Umhänge u. dgl.) sowie von weicher oder bunter Wäsche im großen erfolgt. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in den einzelnen Betrieben selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Für die ausschließlich gegen Zeitlohn in der Arbeitstätte des Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter bedarf es eines Beschlusses des § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung der Führung eines Lohnbuches nicht. Die Lohnbücher müssen Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, sowie Namen und Wohnort des Arbeiters enthalten. Den Arbeitern stehen diejenigen Personen gleich, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119 b der Gewerbeordnung). In die Lohnbücher sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu Bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen:

1. der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingung für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. den Tag der Lohnzahlung,
7. die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll (§ 114 a Absatz 1, 2 der Gewerbeordnung).

Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf die übertragene Arbeit und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen (§ 114 a der Gewerbeordnung). Die Lohnbücher müssen für die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Eintragungen gesonderte Spalten haben. Für die nach § 3 Abs. 4 zugelassenen weiteren Eintragungen sind, wenn solche Eintragungen erfolgen sollen, ebenfalls besondere Spalten vorzusehen. Dem Arbeitgeber bleibt gestattet, die einzelnen Spalten in mehrere Untergruppen zu zerlegen. Die Arbeitgeber haben von den Lohnbüchern, welche sie verwenden, zwei Abdrücke der Polizeibehörde ihrer Niederlassung vor der erstmaligen Verwendung einzureichen.

**Fachabteilungen oder Gewerkschaften.**

Die Entwicklung der katholischen Fachabteilungen „Sitz Berlin“ ist nach einem Auszug aus dem Jahresbericht des Berliner Verbandes: Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Nr. 11, 1913 im letzten Jahre wieder eine rüd- läufige gewesen. Die Einnahmen der Fachabteilungen aus Mitgliedsbeiträgen betragen 139 187 Mark, gegen 154 346 Mark im Jahre vorher. Die Finanzgebahrung des Verbandes der katholischen Arbeitervereine „Sitz Berlin“ zeigt in allen Klassenarten eine Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahre. Dieser Rückgang zeigt sich schon seit längeren Jahren. Nimmt man sämtliche Klassen — Verbandsklasse, Verbandsbezirksklasse, Männerbezirksklasse, Frauenbezirksklasse, Klasse der beruflichen Fachabteilungen und Jugendklasse — zusammen, dann ergeben sich tatsächliche Einnahmen für das Jahr 1909 878 381, Mark; 1910 867 012 Mark; 1911 774 140 Mark; 1912 748 732 Mark. In einem noch härteren Verhältnis sind die Gesamtausgaben gefallen. Wenn man die beruflichen Fachabteilungen für sich allein herausgreift, und die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften damit in Parallele stellt, dann wird das Bild für die Fachabteilungsbildung besonders niederbrütend. In den letzten vier Jahren hatten die beiden genannten Organisationsrichtungen an Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen.

Jahr	Christl. Gewerkschaften		Katholische Fachabteilungen	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1909	4 612 920	3 848 504	244 670	290 070
1910	5 490 994	4 916 270	226 829	227 026
1911	6 243 642	5 299 871	154 346	127 517
1912	6 500 000	5 200 000	139 187	98 109

Der Vermögensbestand der christlichen Gewerkschaften betrug Ende 1911 7 Millionen Mark und ist im vergangenen Jahr auf 8 1/2 Millionen Mark gestiegen. Der Vermögensbestand der Fachabteilungen betrug dagegen Ende vergangenen Jahres nur 177 000 Mark. Vegt man der tatsächlichen Einnahme der Fachabteilungen an Mitgliedsbeiträgen einen Durchschnittsbetrag von 30 Pfg. zugrunde — für Gewerkschaftsausgaben gewiß ein sehr niedriger Betrag —, so ergibt sich daraus, daß die Berliner Fachabteilungen keine 10 000 Mitglieder haben; gegen 300 000 Mitglieder der christlichen Gewerkschaften.

**Verbandsnachrichten.**

Mitglieder! Wählt Euch durch stündliche Beitragszahlung Euer Recht an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterhaltung verweist.  
Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 26. Wochenbeitrag für 1913 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.